

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/140 vom 5. März 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_140

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/140 du 5 mars 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/140 del 5 marzo 2007

Regeste

Art. 59 ff. AVIG. Arbeitsmarktliche Massnahmen; Kursbesuch. Verneinung der arbeitsmarktlichen Indikation bei der Weiterbildung "Akteur im ländlichen Raum" für einen Förster (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 5. März 2007, AVI 2006/140).

Erwägungen

E. 1

a) Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) will nach Art. 1a Abs. 2 drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Diesem Zweck dienen die arbeitsmarktlichen Massnahmen nach Art. 59 ff. AVIG. Mit diesen Massnahmen soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Arbeitsmarktliche Massnahmen setzen in jedem Fall voraus, dass sie durch die Arbeitsmarktlage unmittelbar geboten sind. Diese so genannte arbeitsmarktliche Indikation soll verhindern, dass Leistungen zu Zwecken in Anspruch genommen werden, die nicht mit der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang stehen. Die in Frage stehende Massnahme muss dafür bestimmt, geeignet und notwendig sein, die Vermittelbarkeit im konkreten Fall erheblich zu fördern. Schliesslich muss der voraussichtliche Erfolg der Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu ihren Kosten stehen (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Rz 660, 663 und 667 mit Hinweisen). b) Nach Gesetz und Rechtsprechung sind Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der Arbeitslosenversicherung. Deren Aufgabe ist es lediglich, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungs- und Weiterbildungsmassnahmen die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Dabei muss es sich um Vorkehren handeln, welche der versicherten Person erlauben, sich dem industriellen und technischen Fortschritt anzupassen oder welche sie in die Lage versetzen, ihre bereits vorhandene berufliche Fähigkeit ausserhalb der angestammten engen bisherigen Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten. Die Grenze zwischen Grundausbildung und allgemeiner beruflicher Weiterbildung einerseits und Umschulung und Weiterbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne andererseits ist fließend. Da ein und dieselbe Vorkehr beiderlei Merkmale aufweisen kann und namentlich praktisch jede Massnahme der allgemeinen Berufsbildung und der Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person auf dem Arbeitsmarkt zugute kommt, ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen (BGE 111 V 271 ff., ARV 1993/1994 Nr. 6 S. 42 ff., je mit Hinweisen).

E. 2

a) Der Beschwerdeführer hat 1986 die Lehre als Forstwart absolviert und 1991 das Förster-Diplom erworben (act. G 3.B78, act. G 3.B79). Seit dem Abschluss dieser Ausbildungen arbeitete er hauptsächlich als Förster oder Forstwart und absolvierte auch einige Weiterbildungen (act. G 3.B81-91 und G 3.B67-77). b) Der beantragte Kurs "Akteur im ländlichen Raum" umfasst eine Vollzeitausbildung von fünf Monaten (inkl. drei Wochen Ferien) und vermittelt die Grundlagen zur Umsetzung von Projekten im ländlichen Raum wie auch Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Innovations- und Projektmanagement, Präsentationstechnik, Business Plan, Finanzen und Controlling sowie schriftlicher und mündlicher Kommunikation (vgl. act. G 3.A6 ff.). c) Wie der Beschwerdegegner zutreffend festgehalten hat, handelt es sich beim erwähnten Kurs um eine umfassende allgemeine berufliche Weiterbildung, die weit über eine allenfalls arbeitsmarktlich indizierte Weiterbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinne hinausgeht. Beim gut ausgebildeten Beschwerdeführer gibt es aus arbeitsmarktlicher Sicht kein Erfordernis, sich dem industriellen und technischen Fortschritt anzupassen, und keine Notwendigkeit, die bereits vorhandenen beruflichen Fähigkeiten ausserhalb der angestammten bisherigen Erwerbstätigkeit im Forstbereich auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten. Somit ist die arbeitsmarktliche Indikation des angebotenen Kurses ohne weiteres zu verneinen. Ebenfalls ist festzuhalten, dass angesichts der Ausbildung und den durchwegs positiven Arbeitszeugnissen (vgl. act. G 3.B81 ff.) kaum von einer erschwerten Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers ausgegangen werden kann. Offen gelassen werden kann, ob für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Defizite im Bürobereich eine andere arbeitsmarktliche Massnahme indiziert ist. Immerhin ist gestützt auf die Akten festzuhalten, dass nicht allein administrative Defizite für die Kündigung des letzten Arbeitsverhältnisses ausschlaggebend waren (vgl. act. G 3.C44 ff.). Damit wurde die Zustimmung zum Kurs vom Beschwerdegegner zu Recht verweigert. Dass der Kurs für den Beschwerdeführer auf dem Arbeitsmarkt durchaus von Nutzen sein kann, ist nicht zu bestreiten, jedoch stellt ein solch umfassender Kurs eine berufliche Weiterbildung dar, die nicht von der Arbeitslosenversicherung übernommen werden kann.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.